

Beilage

zu Nr. 95—97 der Landtagsmittheilungen der zweiten Kammer.

Gesetzwurf,

die Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt betr.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

haben für nöthig erachtet, die das Immobilien-Brandversicherungswesen betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 14. November 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Stück 28, S. 523 fg.) in mehreren Punkten abzuändern und zu vervollständigen, zu diesem Zwecke aber zugleich für angemessen befunden, sowohl die aus der bisherigen Gesetzgebung fernerhin noch beizubehaltenden Vorschriften, als die für nöthig erachteten Veränderungen, Erläuterungen oder Zusätze der bessern Uebersicht halber in ein neues Gesetz zusammen zu fassen.

Demgemäß soll mit Zustimmung der getreuen Stände an die Stelle der Gesetze vom 14. November 1835 und 11. Juli 1840, welche hiermit aufgehoben werden, gegenwärtiges

Gesetz

in Wirksamkeit treten.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Vergl. §. 1 des Gesetzes vom 14. November 1835.

Die in den alten Erblanden des Königreichs Sachsen durch das Mandat vom 10. November 1784 gegründete und infolge des Vertrags vom 27. November 1848 auf die Oberlausitz ausgedehnte

Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt des Königreichs Sachsen

besteht fort; ihre innere Einrichtung wird jedoch in nachstehender Maße von Neuem geordnet.

§. 2.

§. 2 des Gesetzes vom 14. November 1835.

Die Immobilien-Brandversicherungsanstalt beruht, wie zeitlich, auf einer Vereinigung sämtlicher, nach diesem Gesetze zum Beitritt verpflichteter oder berechtigter Eigen-

thümer von Gebäuden zu gegenseitiger Versicherung der letztern gegen Brandschaden.

Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der gedachten Anstalt erstreckt sich auf alle, §§. 3 und 4 nicht ausdrücklich ausgenommene, Gebäude im Königreiche Sachsen.

§. 3.

§. 3 desselben Gesetzes.

Nicht Zutrittsfähig sind Pulvermühlen und Pulvermagazine, Feuerwerkslaboratorien und Gebäude, welche zur Fabrikation oder Aufbewahrung von Schießbaumwolle, oder von andern dem Schießpulver in der Wirkung und der Entzündlichkeit analogen Stoffen bestimmt sind, sowie diejenigen Gebäude, welche mit jenen, ohne durch Brandmauern vollständig abgetrennt zu sein, im unmittelbaren, baulichen Zusammenhange stehen.

§. 4.

§. 3. desselben Gesetzes.

Zutrittsfähig, aber nicht Zutrittspflichtig sind dagegen:

- 1) die wirklichen Residenzschlösser;
- 2) solche Lust- und Gartenhäuser, die nicht zum Bewohnen oder zu gewerblichen Zwecken dienen können;
- 3) Gebäude, welche nur eine vorübergehende Bestimmung haben, oder öfterer translocirt werden;
- 4) Schauspielhäuser;
- 5) Begräbnißgebäude;
- 6) Ueberbrückungen der Flüsse oder Viaducte von Eisenbahnen und Straßen;
- 7) diejenigen Gebäudezubehörungen an gewerblichen Geräthschaften und Maschinen, welche im Verordnungswege als noch ferner Zutrittsfähig werden bezeichnet werden.

Eigenthümern von bisher als versicherungsfähig anerkannt gewesenen und bei der Landesanstalt versicherten Gegenständen, welchen die fernere Theilnahme versagt wird, steht es frei, bis zum Eintritt einer Veränderung in der zeitlichen Versicherung, jedoch nicht länger als bis zu dem durch die Ausführungsverordnung zum gegenwärtigen Ge-